Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art

Band: 18 (1931)

Heft: 1

Rubrik: Baugesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

weiterhin die Frage der Stadterweiterung, die gerade den Behörden die Mittel in die Hand geben soll, auf weitere Sicht zu planen und die Entwicklung der Stadt in diejenigen geordneten Bahnen zu lenken, die sich auch die Architektenschaft dafür wünscht. Da wir auf diese Fragen im «Werk» noch ausführlich zu sprechen kommen werden, sei hier nur soviel gesagt, dass sich aus diesen Ideen eine höchst angeregte, von allen Seiten benutzte Diskussion entwickelte, wie man sie selten erlebte, und wie sie gewiss nie zustandegekommen wäre, wenn man sie von vornherein auf dem Programm vorgesehen hätte. Der Abend darf als ein überaus erfreuliches Ergebnis dieser kollegialen Zusammenkünfte gebucht werden.

Architektenball, Samstag, den 24. Januar 1931 im Waldhaus Dolder. Die «Architektura» feiert ihr Fest dieses Jahr unter dem Motto: «Nachtschicht auf dem Bauplatz Dolder». Letztes Jahr wurde zum erstenmal der Versuch unternommen, ein geselliges Treffen der Architekten Zürichs zu veranstalten. Als Zimmermann, Maurerpolier und Schlosserlehrling sassen ältere und ganz junge Architekten zusammen in der Bauhütte beim Znünitrunk oder man tanzte mit schwarzäugigen Italienerinnen und anderen Schönheiten, die gerade am Bauzaun vorbeistrichen. Dieses Jahr wird der Ball wieder im Waldhaus Dolder abgehalten, im grossen Parterresaal, veranstaltet von der «Architektura», unterstützt vom S. I. A., B. S. A. und vom Althäuserverband der «Architektura». Wie das letztemal soll es auch heuer eine Zusammenkunft fröhlicher Bauplatzgestalten werden, bei der für die Tanzenden wie die Nichttänzer gesorgt sein wird. Beginn 21 Uhr. Preis der Karten: Herren und Damen je Fr. 6. Studierende mit ihren Damen je Fr. 4.-.

Baugesetz

Die Stadtverwaltung Remscheid übersendet uns ihre «Baupolizei-Verordnung für den Stadt-kreis Remscheid», in der wir mit Genugtuung Bestimmungen finden, die sich in der Richtung der Vorschläge der Zürcher Architektenschaft zum neuen Baugesetz für den Kanton Zürich bewegen. In der Einleitung ist über den Dachausbau beispielsweise folgendes gesagt:

«Der den mehrgeschossigen Miethausbau stark einschränkende Ministerialerlass wird daher seinem Sinne nach nicht ins Gegenteil verkehrt, wenn beim Miethaus an Stelle eines in der Dachfläche verborgenen Wohngeschosses der Zulassung eines weiteren Vollgeschosses der Vorzug gegeben wird. Denn «das ausgebaute Dach ist ein klägliches Ausweichen vor der sauberen Entscheidung, ob ein weiteres Vollgeschoss erlaubt sein soll oder nicht.» (Zeitschrift «Das Werk», Februar 1930.) Das ausgebaute Dach kann ebensowenig vom sozialen wie vom ästhetischen Gesichtspunkt aus verteidigt werden, aber auch in wirtschaftlicher Beziehung ist sein Wert zum mindesten umstritten.»

Der darauf bezügliche Paragraph lautet:

«Als Dachgeschoss ist jedes Geschoss anzusehen, in das Konstruktionsteile des Dachverbandes und der geneigten Dachfläche hineinreichen.

Bei flachgedeckten Gebäuden mit einem Dachneigungswinkel bis zu 15 Grad kann ein mit senkrechten Umfassungswänden ausgebildetes Geschoss als Dachgeschoss gerechnet werden, wenn der Charakter eines Nebengeschosses in der äusseren Architektur zum Ausdruck kommt, die lichte Raumhöhe in diesem Geschoss eine Benutzung der Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen verbietet, in diesem Geschoss nur die erforderlichen Abstellräume, Waschküchen und Trockenböden untergebracht werden und wenn über dem flachen Dach dauernd keine Aufbauten und Dächer errichtet werden.»

Remscheid will damit — radikaler als der Zürcher Vorschlag, der einen Ausbau des Dachgeschosses wenig-

stens zur Hälfte der Grundfläche zu Wohnzwecken zulässt — einen solchen Ausbau überhaupt verhindern, und nur «Abstellräume, Waschküchen und Trockenböden» im Dach zulassen: ein Vorgehen, das die volle Sympathie der Architekten, gleichviel ob historischer oder moderner Einstellung, finden wird.

Ueber die Geschosszahl wird bestimmt:

Soweit in der «Bauzonenordnung» nichts anderes bestimmt ist, sind für Vordergebäude zulässig: 1. Im Aussengebiet nicht mehr als zwei Vollgeschosse; 2. in den geschützten Gebieten in der Regel drei Vollgeschosse; 3. im Wohngebiet in der Regel zwei Vollgeschosse; 4. Ausnahmen für ein weiteres Geschoss kann die Baupolizei gestatten, wenn die nachbarliche Bebauung dies aus städtebaulichen Gründen erfordert.»

Diese Regelung entspricht genau dem, was auch unsere Zürcher «Vorschläge» wollen: geringe Geschosszahl als Normalfall, höhere Geschosszahl als Ausnahme in besondern Zonen. Also gerade das Gegenteil des bestehenden Zustandes, wo die viergeschossige Bebauung Normalfall ist und für geringere Ueberbauung besondere Zonen ausgeschieden werden müssen.

Der Gebrauch dieser Baupolizei-Verordnung wird durch ein ausführliches Sachverzeichnis noch besonders erleichtert — auch dies ein Wunsch aller Beteiligten am neuen Zürche \P Baugesetz. pm.

Die Vorschläge zum neuen Zürcher Baugesetz

die eine Architekten-Kommission der Zürcher Ortsgruppen des B.S.A. und S.I.A. ausgearbeitet hat, werden in Heft 11 der in Hannover erscheinenden «Baupolizeilichen Mitteilungen» von ihrem Herausgeber Architekt Jahn ausführlich besprochen. Es ist er-

freulich, dass die Arbeit dieser Kommission auch ausserhalb der Landesgrenzen Beachtung und Anerkennung findet, und wir hoffen, dass das mit dazu beiträgt, ihre Annahme zu erleichtern. Ueber die Vorschläge der Kommission, den Ausbau von Dächern betreffend, äussern sich die «Baupolizeilichen Mitteilungen» wie folgt:

«Mit Bezug auf die Grundsätze der preussischen Einheitsordnung und auf die Einstellung der Architektenschaft in Preussen hierzu, ist es verblüffend zu hören, dass die Schweizer Architekten einen offenen Kampf führen gegen den gesetzlichen Zwang zum Ausbau der Dächer für Wohnzwecke. Es ist beschämend für eine Reihe bekannter Architekten in Preussen, dass sie sich nicht nur für den Ausbau des Dachgeschosses einsetzen, sondern sich mit allen Mitteln über die Bestimmungen hinwegzusetzen suchen. Das Vorgehen der Zürcher Architektenschaft verdient die vollste Anerkennung.

Red.

Schweizerischer Werkbund S.W.B.

Zentralvorstand

Nachdem Herr Direktor *Altherr* an Stelle des zurückgetretenen Herrn *Oberst Kern* zum Obmann der Ortsgruppe Zürich gewählt wurde, ersetzt er diesen auch im Zentralvorstand.

In seiner Sitzung vom 18. Dezember 1930 hat der Zentralvorstand folgende neue Mitglieder aufgenommen: die Herren: Daniel Aebli, Architekt, Glarus; Max Bill, Graphiker, Zürich; Th. Laubi, Architekt, Zürich; Heinrich Steiner, Graphiker, Zürich; Fridolin Menzi, Innenarchitekt, Zofingen und Frl. Frida Meyer, Graphikerin, Bern.

Der Zentralvorstand befasste sich im übrigen mit Organisationsfragen des geplanten Holzhaus-Wettbewerbes, sowie mit der Teilnahme des S. W. B. an der Volkskunstausstellung 1934.

Kunstgewerbe-Wanderausstellung des S.W.B. im Gewerbemuseum Basel

Diese Wanderausstellung tritt in Basel in erheblich bereicherter Form auf. Zu den schon vorhandenen und noch nicht verkauften Gegenständen hat Direktor Dr. Kienzle und sein Assistent Dr. Georg Schmidt zahlreiche weitere Gegenstände zusammengebracht, sodass sich das Ganze überaus stattlich präsentiert, besonders der hintere Saal mit den Textilien, wo ausser den Arbeiten der Werkbundmitglieder schöne Möbel- und Wandbespannstoffe der Basler Webstube und der Webklasse von Luise Baumann an der Allgemeinen Gewerbeschule Basel zu sehen sind. Von Gegenständen, die an der bisherigen Wanderausstellung nicht oder nicht in der gleichen Reichhaltigkeit zu sehen waren, erwähnen wir die ausgezeichneten schlichten Bucheinbände von Emil Kretz, Basel, die den Versuch machen, ohne Grosstuerei modern zu sein, während sich sonst die ebenfalls sehr gediegenen Arbeiten beispielsweise von Gertrud Merz, Frieda Bumbacher und Pierre Gauchat mehr in den üblichen Bahnen halten, ohne dass damit im mindesten ein Vorwurf ausgesprochen sein soll. Von Irma Kocan und ihren Schülerinnen sind sehr schöne neue Stickereien da, mit lustigen Tieren und fast slawisch-phantastischen Orna-

menten. Julia Elble-Ris, Basel, zeigt Kostüm-Skizzen und ihre etwas manieriert geratenen bunten Basler Bilderbogen. Von Catinka Riggenbach, Basel, gibt es eine ganze Vitrine voll Schmuck, besonders Emaille, benachbart den Silberarbeiten von Marta Haefeli, A. Stockmann und Meinrad Burch, sämtlich Luzern; die beiden letztgenannten pflegen auch das sakrale Kunstgewerbe. Margrit Osswald zeigt ihre bekannten grosszügig gravierten Messingtabletts. Die Batiken von Berta Baer, Zürich, gehören zum allerschönsten, was in dieser von vielen Unberufenen missbrauchten Technik gemacht wird; die Musterung in herben, diskreten Farben drängt sich nirgends vor, und andererseits bleibt immer diese Musterung die Hauptsache und nicht das Netzwerk der sich aus der Technik ergebenden Sprünge, aus dem die Dilettanten-Arbeiten so viel Wesens machen. Keramik gibt es von den anlässlich der Zürcher Weihnachtsausstellung im Dezemberheft genannten Firmen. Hervorzuheben sind gute Arbeiten von Fritz Haussmann, Uster, und ganz besonders das nach Form und Farbe vorzügliche Gebrauchsgeschirr der Keramischen Fachschule von Jakob Hermanns, Bern. Anlass zu Diskussionen geben die sehr reich mit bunten Architekturszenen bemalten Schwarzkaffee-Tässchen von Berta Tappolet, Zürich: Als ob derartig ausgesprochen einmalige und festliche Luxusgegenstände vom Standpunkt des Gebrauchsgeräts aus beurteilt werden dürften! pm.

Ortsgruppe Zürich

Am 6. Dezember 1930 hielt die Ortsgruppe Zürich ihre diesjährige Mitgliederversammlung ab. Vor den Verhandlungen wurde die Weihnachtsausstellung besichtigt. Ihre vorzügliche Aufstellung fand lebhaften Beifall, und allgemein wurde der Wunsch geäussert, dass sich die Zürcher Geschäfte ein Vorbild daran nehmen möchten.

Der Obmann H. Kern erstattet den Tätigkeitsbericht für das Jahr 1930. Der Vorstand der O. G. Z. hat in der Berichtsperiode von der ihm seinerzeit erteilten Kompetenz Gebrauch gemacht und sich durch die Zuwahl der Herren Vollenweider und Vermeulen ergänzt.